

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz

18. Sitzung
11. Januar 2023

Beginn: 09.32 Uhr
Schluss: 11.31 Uhr
Vorsitz: Christian Wolf (FDP)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

1. Wann ist mit einem rechtssicheren Abschluss des Finanzierungsmodells für das ITDZ Berlin zu rechnen, um die erheblichen Finanzierungsrisiken des ITDZ Berlin zu vermeiden?

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) antwortet auf die Frage von **Christopher Förster** (CDU), dass Berlin ein rechtssicheres Finanzierungsmodell für das ITDZ habe. Er zweifele aber an, dass Berlin aufgrund der rechtlichen Grundlagen im ITDZAöRG das bestmögliche Finanzierungsmodell für das ITDZ habe, und in den Richtlinien der Regierungspolitik stehe auch der Auftrag, das Finanzierungsmodell zu reformieren.

Nach der jetzigen Regelung müsse das ITDZ Überschüsse, die es erwirtschaftete, an den Gesamthaushalt zurückführen. Das Gesetz schränke das ITDZ in seinen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten sowie in den Möglichkeiten, Investitionsrücklagen zu bilden und den Möglichkeiten, strategische Unternehmensführung oder Preise für Kundinnen und Kunden zu gestalten, ein. Zunächst wolle SenInnDS, dass von den insgesamt 45 Mio. Euro Überschüssen für das Jahr 2021 30 Mio. Euro beim ITDZ verblieben. Dafür habe es nach den jetzigen Reg-

lungen eines Vorschlags des Senats und der Zustimmung des Hauptausschusses bedurft. Dies sei erfolgt, und jetzt bestehe die Möglichkeit, dass das ITDZ wie beschrieben agieren könne.

Der zweite Schritt sei, das Gesetz zu ändern. Nach dem Vorschlag könne der Jahresüberschuss durch Entscheidung des Verwaltungsrates im Regelfall beim Unternehmen verbleiben, und die Gewinnabführung am Gesamthaushalt werde normiert. Zudem enthalte er Modernisierungen der Aufsichtsstruktur des ITDZ. Der Vorschlag des Senats sei voraussichtlich im Frühjahr fertig.

Christopher Förster (CDU) will wissen, warum SenInnDS ein zweites Mal einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer einsetze.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) äußert, das geschehe begleitend zu den Maßnahmen, die SenInnDS erarbeite, zusätzlich zur regulären Überprüfung des Geschäftsberichts.

2. Wann ist mit einem wettbewerbsfähigen Vergütungsmodell des ITDZ Berlin zu rechnen?

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) antwortet auf die Frage von **Roman-Francesco Rogat** (FDP), dass der Verwaltungsrat sich in der Sitzung am 21. Dezember 2022 dazu verständigt habe. Bis Ende März sollten die Eckpunkte und das Konzept vorliegen, wie ein Haustarif für das ITDZ im Rahmen eines Gesamtvergütungskonzeptes aussehen könne. Es sei eine Angelegenheit zwischen den Tarifparteien, einen Haustarifvertrag abzuschließen. Das könne erfahrungsgemäß um die anderthalb Jahre dauern. Ein solcher Haustarifvertrag sei nötig, um attraktivere Bedingungen für alle Beschäftigten des ITDZ zu schaffen.

Bis zur nächsten Verwaltungsratsitzung wollten sie Brückenlösungen erarbeiten, die im Rahmen des jetzigen Vergütungssystems möglich seien. In einem begrenzten Umfang könne das ITDZ eine bessere Vergütung bieten. Sie wollten gut 30 Funktionen im ITDZ identifizieren, die einer besonderen Konkurrenzsituation ausgesetzt seien. Dies seien Stellen wie im IT-Sicherheitsbereich, die besonders schwer zu besetzen seien.

Darüber hinaus sei vorgesehen, für alle Beschäftigten im Rahmen des Möglichen des jetzigen Tarifvertrags attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, zum Beispiel erweiterte geldwerte Vorteile, monatliche Sachbezüge, andersbezogene Leistungen, Prämien und andere begleitende Vergütungen und Verbesserungen.

Roman-Francesco Rogat (FDP) fragt, ab wann der Haustarifvertrag für das ITDZ gelte.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) stellt in Aussicht, dass die Arbeiten daran beginnen könnten, wenn der Verwaltungsrat die Beschlüsse getroffen habe. Es dauere anderthalb bis zwei Jahre, einen Haustarifvertrag fertigzustellen.

3. Wie bewertet der Senat den Vorschlag das Schriftformerfordernis bundesweit per Generalklausel abzuschaffen und welche Möglichkeiten gibt es damit in Berlin voran zu gehen und das schon mal im Bereich der Zuständigkeit des Landes zu realisieren?

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) antwortet auf die Frage von **Stefan Ziller** (GRÜNE), dass Bund und Länder im Zuge der Neufassung des OZG Vorschläge erarbeiteten.

SenInnDS unterstütze, durch eine Generalklausel festzulegen, dass Schriftformerfordernisse nicht beständen solange sie nicht besonders angeordnet seien. Dem VwVfG sei dies so schon zu entnehmen, aber eine ausdrückliche Regelung sei besser. Verwaltungsverfahren seien schon heute an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften beständen, die aber in vielen Fällen beständen. Versuche, diese Vorschriften abzuschaffen, hätten in der Vergangenheit nicht zum Erfolg geführt, weil es aus fachlichen und anderen Gesichtspunkten abgelehnt worden sei.

Der Weg sei richtig und wäre ein wichtiger Beitrag zum Digitalcheck von Gesetzen, aber es werde nur funktionieren, wenn der Bund eine Vorgabe in das VwVfG aufnehme. Das gelte dann gleichermaßen für die Länder, die Änderungen für ihre Landesverwaltungsverfahrensgesetze nachvollzögen. Umgekehrt sei es schwierig, dies alleine zu machen.

Vorsitzender Christian Wolf erinnert daran, dass SenBJF die Vergabeunterlagen nachliefere, um die Herr Ziller in der Sitzung vom 14. Dezember 2022 gebeten habe. SenBJF habe dem Ausschussbüro Ende des Jahres ein Exemplar der Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen nicht zweifelfrei erkennbar sei, ob einzelne Teile einem Geheimhaltungsgrad unterlägen. Das Ausschussbüro habe sie mit Bitte um Klarstellung und zeitnaher Zulieferung zurückgegeben.

Der **Ausschuss** schließt die Aktuelle Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme
Drucksache 19/0069

[0001](#)
DiDat

Stellungnahme des Senats zum Bericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Jahr 2020

Vorsitzender Christian Wolf weist darauf hin, Frau Kamp habe in der Sitzung am 30. November 2022 zugesagt, zu Ziffer 3.8 „Gemeinsames Zentrum für die Telekommunikationsüberwachung – Breiter Dienst auf schmaler Grundlage“ und Ziffer 17.1, „Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU verabschiedet – Defizite im Bereich der Datenschutzaufsicht bestehen weiter“ zu informieren.

Meike Kamp (BlnBDI) fasst zusammen, beim Gemeinsamen Kompetenz- und Leistungszentrum – GKDZ – wollten die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Einrichtung der Polizei schaffen, die im Wege der Auftragsdatenverarbeitung Daten aus polizeilicher Telekommunikationsüberwachung verarbeiten solle.

Das eine von zwei Gesprächsthemen sei das Aufgabenverständnis des GKDZ. Die Errichtung des Zentrums einschließlich Aufgabenregelung der Tätigkeiten sei in einem Staatsvertrag festgelegt. Die Innenverwaltungen der Trägerländer hätten diese Aufgabenregelung weitergehend verstanden, sodass im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nicht nur personenbezogene Datenverarbeitung aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen verarbeitet werden könnten, sondern auch Datenverarbeitung für die Polizei stattfinden dürfe, die beispielsweise

aus Onlinedurchsuchung oder akustischer Wohnraumüberwachung, Sicherstellung oder Beschlagnahmen erfolgten.

Nach Auffassung ihrer Behörde sei diese Datenverarbeitung im Wege der Auftragsdatenverarbeitung vom GKDZ nicht von der Aufgabenfestlegung im Staatsvertrag erfasst. Darüber hinaus stehe der Vorschlag im Raum, dass die Polizeien der Trägerländer direkt bilaterale Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit dem GKDZ treffen könnten, wo diese weiteren Aufgaben dann beauftragt werden könnten. Auch das sehe ihre Behörde kritisch, weil die Aufgabenfestlegung im Staatsvertrag durch die Annahme des Staatsvertrags gesetzlich festgelegt sei. Im Umkehrschluss sei es abschließend, sodass Auftragsdatenverarbeitungsverträge, die diese abschließende Festlegung umgingen und andere Aufträge an das GKDZ vergäben, durch diese Festlegungen ausgeschlossen seien.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum nicht der Staatsvertrag geändert werde, denn durch die Vergabe an das GKDZ entstünden auch weitergehende Risiken. Würden beispielsweise im Rahmen einer akustischen Wohnraumüberwachung den Intimbereich betreffende Inhalte besprochen, müsse diese Überwachungsmaßnahme unter der Polizeisteuerung in dem Moment gestoppt werden. Bei einer Auftragsdatenverarbeitung, würden die Daten grundsätzlich zunächst erfasst und dann gelöscht, wie auch der Jahresbericht thematisiere. Das berge Risiken für die Betroffenen, sodass solche wesentliche Entscheidungen im politischen Raum diskutiert und vom Gesetzgeber zu treffen seien.

BlnBDI stehe mit SenInnDS in Gesprächen. Für Ende Februar hätten sie ein Gespräch vereinbart, auch um zu erfahren, wie der Zeitplan und der Stand des GKDZ seien und wann der Wirkbetrieb avisiert werde. Der Verwaltungsrat des GKDZ lade alle Aufsichtsbehörden und Träger zu einem Termin im März ein, zu dem das Aufgabenverständnis Thema sein solle. Die Datenschutzbehörden der übrigen Trägerländer verträten bisher dieselbe Auffassung wie BlnBDI.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) hebt hervor, das Zentrum befasse sich mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung von Informationen, die auch dem Kernbereichsschutz unterliegen könnten, sodass das Abgeordnetenhaus genau und begleitend kontrollieren müsse, dass der Kernbereichsschutz nicht verletzt werde. Es sei erfreulich, dass die Datenschutzbehörden begleitend in den Prozess eingebunden seien. Das könne mögliche Rechtsgutverletzung in der Folge minimieren.

Es gebe ein wegweisendes Grundsatzurteil des BVerfG zu wesentlichen Teile des alten BKAG, Entscheidung 1 BvR 966/09. Das BVerfG habe Grundsatzausführungen zu dem Kernbereichsschutz und den Datenschutzerfordernungen gemacht, insbesondere bei TKÜ-Maßnahmen. Es stelle detailliert dar, wie der zweistufige Schutz aufzubauen sei, insbesondere für die Fälle, bei denen nicht über Live-TKÜ-Maßnahmen gesprochen werde, sodass nicht abgeschaltet werden könne, wenn man sich in den Kernbereichsschutz hineinbewege. Der 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode habe sich sehr intensiv mit dem Thema der TKÜ-Maßnahmen befasst und die Unterlagen gesehen. Die Realität sei aber, dass Behörden die Daten automatisiert erfassten. Dem Grunde nach sei der Schutzbereich tangiert. Hinterher würden die Daten ausgewertet. Die Livemaßnahmen seien personalintensiv, teuer, und oft müssten Dolmetscherinnen und Dolmetscher dabei sein, sodass öfter der andere Weg gewählt werde.

Der zweistufige Schutz, den das BVerfG aufgegeben habe, müsse dann gewährleistet sein. Die jeweilige gesetzliche Grundlage, in dem Fall der Staatsvertrag, müsse sauber sein. Die Gesetzgeber müssten im Wege der Staatsvertragsregelung für Klarheit schaffen, um sich nicht mit verschiedenen Rechtsgutachten einer Auslegung zu nähern. Sie könnten sich nicht erlauben, auf der Auslegungsebene bei so einem sensiblen Schutzbereich zuzusteuern.

In der Stellungnahme des Senats werde unter anderem von der in Arbeit befindlichen gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage des Tätigkeitsumfangs im Rahmen des § 4 des Staatsvertrages und der Auslegungen gesprochen. Liege diese vor? Er bitte um unverzügliche Zurverfügungstellung bzw. Zurverfügungstellung zum Zeitpunkt der Fertigstellung.

Der Bericht erwähne ergänzende Dokumente zum Sachverhalt wie die angesprochene Feinplanung, die Lastenhefte, das Pflichtenheft und die Datenschutzfolgeabschätzung. Er bitte darum, die Dokumente zur Verfügung zu stellen. Sollten sie nicht vorliegen, bitte er um Daten, wann sie zulieferbar seien.

Das Thema müsse wiedervorgelegt werden, und der Ausschuss müsse die noch zu liefernden Dokumente sehr genau ansehen. Es sei gut, dass BlnBDI an dem Thema arbeite. Seine Fraktion wolle darauf drängen, Rechtssicherheit im Wege einer Änderung des Staatsvertrages anstreben zu müssen.

Jan Lehmann (SPD) äußert, er wolle gegebenenfalls eine Änderung des Staatsvertrags. Eine Möglichkeit sei, das Wort Telekommunikation zu definieren, was derzeit nicht der Fall sei. Er habe eine Auslegung, die keinen anderen Schluss zulasse, dass es immer um die Überwachung zwischen Telekommunikation von Absender und Empfänger gehe. Es taue somit nicht für die Abhörung der Wohnung. Die Überwachungsorgane nutzten zwar eine Telekommunikationsanlage, aber nicht im Sinne dieses Gesetzes. Gleichermäßen sein Dokumente auf Computern, die durchsucht würden, keine Telekommunikation im engeren Sinne des Gesetzes. Gleiches gelte für Sicherstellungen.

Stefan Ziller (GRÜNE) bekräftigt, er schließe sich der Forderung von Herrn Schlüsselburg nach einer rechtssichere Lösung an. Die letzte Stellungnahme und der Bericht seien ein paar Jahre alt. Wie sehe es der Senat aktuell? Wie sei der Stand der Erarbeitung der Stellungnahme zu dem Bericht 2021? Der Ausschuss hänge mit den Berichten immer ein bisschen hinterher, und er spreche sich dafür aus, den Bericht 2021 vor dem Sommer abschließend zu beraten.

Roman-Francesco Rogat (FDP) erkundigt sich, wann mit einem Livebetrieb des GKDZ zu rechnen sei.

Es gebe immer die Frage, wie viel man bündeln könne und ab wann bei Überwachung eine Grenze überschritten sei. Außerhalb des Parlaments sollte nicht interpretiert werden, wie die Auslegung sei. Die Frage nach dem Gutachten interessiere ihn somit auch.

Der Bericht behandle auch die Datenschutzfolgeabschätzung explizit. Der Senat schreibe in seiner Stellungnahme aber nur, dass sie Gegenstand einer weiteren Projektumsetzung zum Aufbau sein werde. An die Frage nach dem Stand des Aufbaus müsse sich die Frage nach der Folgeabschätzung anschließen. Es müsse bis zur Eröffnung des GKDZ Hand in Hand gehen.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) fasst zusammen, beim Verfahren müsse Berlin sich mit den übrigen Trägerländern abstimmen. SenInnDS stelle dem Ausschuss die Unterlagen zur Verfügung, sobald sie vorlägen. Aufgrund der Gespräche wolle er einen Zeitplan erstellen, um dem Ausschuss eine verlässliche Übersicht über die Verfügbarkeit der Unterlagen zu ermöglichen.

Für März gebe es Verabredungen zwischen Frau Kamp und Herrn Akmann von SenInnDS. Bis dahin würden die fünf Trägerländer eine gemeinsame Position erarbeiten und sich mit den Anmerkungen und Bedenken der BlnBDI auseinandersetzen und Klarheit über unterschiedliche Positionen und Rechtsauffassungen schaffen.

SenInnDS gehe davon aus, dass das GKDZ nicht vor 2024 seinen Betrieb aufnehmen werde. Die nach § 14 GKDZ-StV erforderliche Datenschutzfolgenabschätzung werde als Teil des Aufbauprojekts in diesem Jahr stattfinden.

Inhaltlich sei nicht vorgesehen, durch diese Form der Zusammenarbeit eigene hoheitliche Befugnisse im GKDZ zu schaffen, die nicht auch die einzelnen Trägerländer hätten. Die Maßstäbe an Anforderungen an eine TKÜ-Maßnahme und andere Ermittlungsmaßnahmen aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG gälten gleichsam für das GKDZ. Unterschiedliche Einschätzungen und Bedenken müssten die Länder besprechen. Eine andere Praxis im Vergleich zu Maßnahmen der jeweiligen Trägerländer durch die Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne könne er nicht erkennen. Er sehe nicht, dass TKÜ-Maßnahmen im GKDZ mit Blick auf höchstpersönliche Rechtsgüter anders durchgeführt würden als durch Ermittlungsbehörden in den einzelnen Ländern. Die Trägerländer könnten das im März erörtern.

Meike Kamp (BlnBDI) verweist darauf, dass ihre Behörde im Jahresbericht thematisiert habe, dass Telekommunikationsunternehmen Telekommunikationsdaten bei Telekommunikationsüberwachung im Auftrag des GKDZ zunächst ungefiltert übernehmen. Unternehmen übergäben diese auf polizeiliche Anweisung, und die Polizei entscheide später, welche Teile der Aufnahmen aufgrund der Schutzvorschriften zu löschen seien. Das Thema müsse der Gesetzgeber klären.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) begrüßt, dass Herrn Dr. Kleindiek Problembewusstsein für die Thematik zeige. Er habe richtigerweise darauf hingewiesen, dass nach der einschlägigen Norm des BVerfGG die Entscheidungen des BVerfG – der Tenor und die tragenden Gründe der Urteile – im Rahmen eines Bundesgesetzes stünden. Alle Verfassungsorgane und die Exekutive in Bund und Ländern beanspruchten zugleich im Rahmen eines Bundesgesetzes Geltung. In der Praxis sei das nicht immer in dieser Eindringlichkeit in allen Ebenen exekutiven Handelns klar. Beim sensiblen datenschutzrechtlichen Bereich und insbesondere im Bereich des Kernbereichsschutz sei es wichtig, dass alle Beteiligten im Sinne der Gewaltenteilung genau hinschauten.

Wie sei der aktuelle Stand des zweistufigen Schutzes der Gewährleistung des Kernbereichsschutzes bei Daten im Sinne des Auftragswesens, die an die Polizei – in Berlin das LKA – übermittelt würden? Das BVerfG habe offengelassen, wer in der ersten Stufe die datenschutzrechtliche Filterung, zum Beispiel die Kernbereichsfilterung, mache. Der Senat möge zu ei-

nem geeigneten Zeitpunkt berichten, für welches Modell sie sich entschieden hätten. Ein Vergleich zwischen dem aktuellen Ablauf und dem GKDZ sei von Interesse.

SenInnDS möge dem Ausschuss zudem zu einem geeigneten Zeitpunkt den Zeit- und den Kostenplan übermitteln. Im Haushalt sei das GKDZ in Kapitel 0543 – Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – unter Titel 63207 – Anteil an gemeinsamen Einrichtungen der Länder – veranschlagt. Schon für 2022 und 2023 hätten sie die Veranschlagung deutlich erhöht. Für 2023 hätten sie 4,59 Mio. Euro veranschlagt. Sei zu erwarten, dass die Finanzierung ausreiche?

Im Moment stelle er sich in der Verbindung von Fachpolitik und Finanzpolitik die Frage, ob im Hinblick auf das weiter verstandene Aufgabenspektrum Ausgaben getätigt würden, dann aber eine Situation eintrete, dass eine Kompetenzermächtigung in datenschutzkonformer Weise im Staatsvertrag zu regeln sei. Es wäre misslich, anteilig nach Königsteiner Schlüssel für eine Aufgabenerweiterung, die im Moment noch nicht rechtssicher sei, Ausgaben zu tätigen. Politik sei dazu aufgerufen, effektiv und sparsam mit Steuergeldern umzugehen. Wenn die Rechtsgrundlage für solche Aufgaben fraglich sei, schaue auch der Haushaltsgesetzgeber genauer hin, denn für die ordnungsgemäße Verwendung von Steuermitteln sei eine taugliche Rechtsgrundlage nötig. Das sei neben Haushaltsplan und Haushaltsgesetz auch die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung, die sie finanzierten. Er bitte um Zulieferung dieser Zusatzinformationen.

Roman-Francesco Rogat (FDP) gibt zu bedenken, dass es ab 2024 zu einem Parallelbetrieb des GKDZ und der Datenerhebung der Länder kommen könne. Wie funktioniere der Umzugsprozess zum GKDZ? Werde es zu einer doppelten Erhebung von Daten kommen? Wie begleite BlnBDI den Umzug von Bestandsdaten in das GKDZ?

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) antwortet, die Roadmap sei noch nicht fertiggestellt. Den Projektplan werde SenInnDS dem Ausschuss nach Fertigstellung übermitteln.

Für die Stellungnahme des Senats zum Bericht der BlnBDI für das Jahr 2021 müsse noch eine Hauptverwaltung ihre Stellungnahme abgeben. Den fertigen Bericht wolle der Senat noch vor der Sommerpause vorlegen.

Selbst wenn es zu einer Migration komme, blieben die Daten, die Berlin erhebe, Landesdaten. Es werde nicht zu Doppelungen kommen, sondern die finale Konzeption der Trägerländer werde eine Lösung dafür enthalten.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) erkundigt sich, wann der Senat den Bericht über die aktuelle Verfahrensweise des zweistufigen Schutzprogramms bei den Auftragsdatenübermittlungen zuliefern könne.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) sagt zu, den Bericht binnen sechs Wochen zu liefern.

Meike Kamp (BlnBDI) weist darauf hin, dass unter Ziffer 17.1 Defizite des neuen Berliner Datenschutzgesetzes – BlnDSG – aufgeführt seien. Diese beständen seit Umsetzung der II-Richtlinie bzw. seit der DSGVO-Anpassung. Das BlnDSG sei in der letzten Legislaturperiode

nicht evaluiert worden, obwohl der ehemalige Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz es vereinbart habe. Auch bei der passenden Gelegenheit im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU – sei keine Evaluation erfolgt. Ihre Vorgängerin Maja Smoltczyk habe wiederholt darauf und auf die weiterhin bestehenden Problematiken hingewiesen.

Ein Problem sei, dass BlnBDI Bei Polizei und Justiz weiterhin keine wirksamen Durchsetzungsbefugnisse habe. Sie könne keine verpflichtenden Anordnungen, sondern nur unverpflichtende Beanstandungen treffen. Dies sei ein Widerspruch zu den europarechtlichen Regelungen. Inzwischen führe die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland insgesamt zu dieser Thematik. Auch die Berliner Regelungen seien Gegenstand des Verfahrens. Sofern Deutschland keine Änderungen vornehme, werde es vor dem EuGH geregelt. Eine Entscheidung des EuGH abzuwarten, bedeute auch, europarechtliche Vorgaben nicht umzusetzen. Selbst wenn der EuGH zu dem Ergebnis käme, dass der aktuelle Status ausreichend sei, bedeutete es nicht, dass er sich gegen eine weitergehende Umsetzung stelle. Eine weitergehende Umsetzung sei rechtmäßig. Es sei eine politische Entscheidung, die nicht von einem europäischen Gerichtsurteil abhängig gemacht werden müsse.

Auch im Bereich der Betroffenenrechte gebe es ein Defizit. Die DSGVO setze sehr stark auf Transparenz und Befähigung der Betroffenen, mit ihren personenbezogenen Daten umzugehen. Nach BlnDSG gebe es im Einzelfall die Möglichkeit, den Betroffenen das Recht auf Auskunft zu verweigern. In diesem Fall könne die Auskunft gegenüber der Kontrollstelle – in Berlin die BlnBDI – erteilt werden, damit sie überprüfen könne, ob die gespeicherten personenbezogenen Daten rechtmäßig gespeichert seien bzw. ob doch eine Auskunft erteilt werden könne. Das BlnDSG eröffne zudem die Möglichkeit, die Auskunft gegenüber der BlnBDI vor dem Hintergrund der Sicherheit des Bundes und der Länder zu verweigern. Dadurch entstehe ein höchstproblematischer kontrollfreier Raum.

Auch der Datenschutz im parlamentarischen Raum sei wichtig. Dabei gehe es nicht um Kontrollbefugnis durch BlnBDI, sondern darum, überhaupt verpflichtende Regelungen dazu zu erlassen. Auch im parlamentarischen Raum würden zum Teil sehr sensitive Daten verarbeitet, wofür es in Berlin momentan keine Regelung gebe. Andere Länder hätten solche Regelungen.

Auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung seien die Möglichkeiten der BlnBDI beschränkt darin, rechtswidrige Datenverarbeitung abzustellen. Ihre Behörde könne Anordnungen erlassen, habe aber keine Vollstreckungsmöglichkeiten und könnten keine Bußgelder gegen Behörden erheben.

Marc Vallendar (AfD) führt aus, seine Fraktion verstehe die Kritik von BlnBDI am Status quo, speziell bei der Aufsicht über oberste Landesbehörden und verfassungsrechtlich in einer Sonderstellung stehende Einrichtungen wie Landesparlamente. Eine Aufsicht der Datenschutzbehörden im Bereich der Parlamente gehe seiner Fraktion aber zu weit. Zumindest in der Theorie wäre dann denkbar, dass seitens der Datenschutzbehörden parlamentarische Untersuchungen oder vergleichbare Vorgänge, bei denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen könnten, vom Wohlwollen der jeweiligen Aufsicht abhinge. Das müsse das Parlament oder müssten die Fraktionen für sich selbst regeln. Eine schnelle Lösung sehe er nicht.

Im Rahmen des im Datenschutzbericht 2020 erwähnten Projekts „Neutrale Schule“ seiner Fraktion hätten sie Einzelabgaben von Bürgern bearbeitet, die prinzipienbedingt personenbezogene Daten enthielten. Eingaben, die Bürger an seine Fraktion gereicht hätten, hätten sie einzeln bearbeitet, ohne Listen zu erstellen oder Daten zu sammeln. Alle Erkenntnisse, die sie aus den Einzelabgaben gewonnen hätten, hätten sie zweckgebunden verarbeitet. Sie hätten Daten nicht an Dritte weitergegeben. Zudem hätten sie keine anderweitigen Sekundärdatenverarbeitungen vorgenommen. Im Rahmen der parlamentarischen Arbeit müsse es weiterhin möglich sein, eigene Datenerhebungen auch vonseiten der Fraktionen anzustellen. Fraktionen sollten sich nicht ausschließlich auf Datenerhebungen der Regierung und des Berliner Senats verlassen müssen. Dies müsse in einer Regelung innerhalb des Parlaments ermöglicht sein.

Stefan Ziller (GRÜNE) bekräftigt, das Parlament könne den Diskurs zur Weiterentwicklung des BlnDSG nun führen, da die Stelle der BlnBDI nun neu besetzt sei. Mit dem Gesetz hätten sie sich kritisch mit Rechten der BlnBDI auseinandergesetzt und das Instrument geschaffen, bei Konflikten mit der öffentlichen Verwaltung das Parlament anrufen zu können. Ihm seien keine Fälle bekannt – gebe es Fälle? Wenn es keine Fälle gebe, sei die Diskussion zu Datenschutz in der Verwaltung müßig.

In Sachen Fraktionen sei damals gesagt worden, dass das Abgeordnetenhaus eine Datenschutzordnung brauche, und es gebe einen Entwurf von 2021. Er wisse nicht, was der seitdem gewählte Präsident in der Hinsicht unternommen habe. Er begrüße, in eine Debatte über Datenschutz im Haus einzusteigen. Andere Bundesländer hätten so etwas, und Berlin müsse dringend nachziehen.

Vorsitzender Christian Wolf merkt an, die Vorlage liege im Rechtsausschuss, sei aber noch nicht behandelt worden.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) bestätigt, sie hätten mit dem neuen BlnDSG auf die Neubesetzung der BlnBDI gewartet. Er bitte zudem SenInnDS, dem Ausschuss das Ausgangsdokument der EU-Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Roman-Francesco Rogat (FDP) erinnert in dem Zusammenhang an die Petition der letzten Sitzung unter Tagesordnungspunkt 3 – Eingabe von Frau L., Beschwerde über unzureichende Befugnisse der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch das Berliner Datenschutzgesetz.

Er wolle zudem Betroffenenrechte herausstellen. In dem Bereich sei es für Betroffene kompliziert, an Informationen zu kommen, ob und wie ihre Daten gespeichert würden. Mit Blick auf den Vorschlag, dass BlnBDI die Daten einsehen könnten, wenn Betroffene keine Auskunft darüber erhielten, wie oft komme es vor, dass Betroffenen die Auskunft verwehrt werde? Ihn interessiere in dem Zusammenhang auch die Frage von Herrn Ziller nach der Anzahl der Fällen von Datenschutzvergehen in Behörden.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) führt aus, der Senat habe den Auftrag, das BlnDSG zu evaluieren und die Kontrollrechte der BlnBDI sicherzustellen. Nächste Woche finde ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter aus SenInnDS darüber statt, wie sie die Evaluation angehen könnten.

Das Ausgangsdokument zum Vertragsverletzungsverfahren könnten sie zur Verfügung stellen. Es liege in der Hoheit des BMI.

Der Bund und alle Länder bis auf das Saarland und Sachsen-Anhalt seien im Moment von dem Vertragsverletzungsverfahren betroffen. Im Juli 2022 habe Deutschland seine Stellungnahme an die Kommission abgegeben. Die habe darauf noch nicht reagiert. Es gebe unterschiedliche Auffassungen, ob die Richtlinie erfüllt sei oder nicht. Bund und Länder seien der Auffassung, dass sie sich im Rahmen der Richtlinie bewege, die Datenschutzbeauftragten seien anderer Auffassung.

Es sei richtig, dass es eine politische Entscheidung sei, ob man eine Richtlinie übererfüllt. Die Bundesrepublik Deutschland habe die politische Haltung, Richtlinien nicht überzuerfüllen. SenInnDS warte ab, wie es weitergehe.

Meike Kamp (BlnBDI) räumt ein, es könne sein, aber sei unwahrscheinlich, dass der EuGH in dem Fall nicht entscheiden werde. Dennoch sei die Anordnungsbefugnis in der Richtlinie vorgesehen. Selbst wenn die Kommission sage, es sei ausreichend umgesetzt, heiße es nicht, dass es Deutschland nicht auch offen stehe, es anders umzusetzen. Eine Entscheidung auf EU-Ebene müsse Berlin nicht abwarten. Das Land könne jetzt schon über Schritte entscheiden.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) erwidert, dass der Senat genau das nicht wünsche. Weiterhin habe er mit der Umsetzung alle datenschutzrechtlichen Vorgaben der Richtlinie erfüllt.

Meike Kamp (BlnBDI) betont, wenn der EuGH in einem etwaigen Verfahren entscheide, dass Deutschland seine Umsetzung anpassen müsse, ergebe sich eine plötzliche Pflicht. Wenn der EuGH aber anders entscheide, müsse im Gegensatz dazu nichts zurückgeholt werden.

Zu Herr Zillers Anmerkung sei zu sagen, dass BlnBDI sich Verstöße durch Behörden in Zukunft anschauen werde. Die Jahresberichte seien eine gute Quelle, um anzuschauen, wo es datenschutzrechtlich aus Sicht der BlnBDI mit Verwaltungen Probleme gegeben habe. Ohne Probleme wäre das Verfahren der Stellungnahme einzelner Verwaltungen zum Jahresbericht nicht notwendig. Es gehe aber nicht nur um Fallzahlen, sondern auch eine rechtsstaatliche Frage, denn in dem Bereich gebe es keine Kontrolle.

Stefan Ziller (GRÜNE) entgegnet, Kontrolle gebe es, indem BlnBDI mit dem Parlament in Kontakt treten könne. Der Punkt sei, dass BlnBDI keine Sanktionsmöglichkeit habe. Für das neue Gesetz würden die Abgeordneten es erneut diskutieren.

Meike Kamp (BlnBDI) stellt klar, Kontrolle habe sich auf das Auskunftsrecht bezogen, bei dem Kontrolldefizite beständen. Ihre Behörde werde in Zukunft schauen, ob sie verstärkt von ihrem Anrufungsrecht Gebrauch machen könne.

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage – zur Kenntnisnahme – Drucksache 19/0069 zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

**Kostenloses WLAN an ausgewählten Orten: „Free
Wifi Berlin“**

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0002](#)

DiDat

Christopher Förster (CDU) stellt fest, nach dem Start des Projekts 2015, seien sich alle Beteiligten über den Erfolg einig gewesen. Dass der Senat nach dem Ende des Projekts am 31. Dezember 2021 keinen Regelbetrieb geschaffen habe, sei überraschend.

Vor einem Jahr habe sich die Regierende Bürgermeisterin geäußert, dass sich das ITDZ noch im ersten Halbjahr 2022 mit einer Ausschreibung darum kümmern solle. Hierzu seien die Erfahrungen der Übergangslösung mit der ABL Solutions GmbH und der aktuelle Stand interessant.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) sagt zu, der Senat wolle den Regelbetrieb fortführen. Die Ausschreibung sei komplizierter als zum Stand vor einem Jahr erwartet. Aus fachlicher und digitalpolitischer Sicht brauche Berlin kein flächendeckendes, frei zugängliches WLAN. Berlin brauche freies WLAN an sinnvollen Orten, wo viele Menschen zusammenkämen, an Veranstaltungsorten, in öffentlichen Gebäuden, touristisch und freizeithilflich relevanten Außenbereichen, Jugendclubs, Senioreneinrichtungen und Beratungszentren.

Sie bereiteten derzeit die europaweite Ausschreibung vor. Wenn alles gutgehe, starte es noch 2023. Freies WLAN komme an mindestens 500 Standorten infrage.

Die Verzögerung habe mit Prioritätensetzung zu tun. Die bearbeitende Kollegin sei bis April in den Bereich der Landeswahlleitung abgeordnet.

Stefan Ziller (GRÜNE) geht darauf ein, dass sich Berlin sich schon seit der Zeit vor den Piraten mit freiem WLAN und deren Orten und mit Freifunkern und Dienstleistern beschäftige. Inzwischen bestehe Einigkeit, dass WLAN-Angebote an verschiedenen Orten dazugehöre. Es sei ein Problem, dass Berlin den Vertrag nicht ausgeschrieben habe, und das WLAN müsse schnell wieder funktionieren. Die Stadt brauche freies WLAN in Stadtteilzentren, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen und Orten der sozialen Infrastruktur. Es sei nicht zielführend, wenn jeder Bezirk oder jede Bibliothek eigene Ausschreibungen mache. Das Parlament habe in den letzten Haushalten dafür immer mehr Geld zur Verfügung gestellt und werde es weiter tun. Der Senat möge das Problem schnell lösen

Touristinnen und Touristen hätten mit Bahnhöfen und der BVG in Berlin ein gut ausgebautes Angebot. Es sei ein leichter Shift denkbar, sodass statt touristischer Orte mehr die soziale Infrastruktur in den Blick genommen werde.

Welche Dimension werde das Projekt haben?

Marc Vallendar (AfD) warnt davor, dass Free-Wifi-Projekte in Berlin weitestgehend überflüssig und ordnungspolitisch nicht sinnvoll seien. Berlin habe ohnehin eine angespannte Haushaltssituation, und es gebe keinen Grund für eine Internetzugangsstruktur mit öffentli-

chen Mitteln, wenn Dienstleister der freien Marktwirtschaft ohnehin Angebote hätten. Zusätzlich hätten die meisten Menschen ein Smartphone, mit denen man einen mobilen Hotspot errichten könne. Die Tarife der Mobilfunkdienstleister seien inzwischen erträglicher als zur Zeit, in der die Idee der Wifi-Projekte aufgekommen sei. Auch die Roaminggebühren im EU-Ausland seien günstig. Insbesondere profitierten somit Touristen aus Drittstaaten von solchen Angeboten. Das könne man gut finden, aber dann müsse die Tourismussteuer erhöht werden.

Die Services aus der öffentlichen Hand bereitzustellen, könne der Privatsphäre der Nutzer zugutekommen. Wenn aber der Senat private Unternehmen beauftrage, bestehe die Gefahr von Datenabflüssen und Manipulationen von Sekundärdatenverarbeitung. Zumindest sollten Telekommunikationsgesellschaften, die man besser im Blick behalten könne, die Dienstleistungen übernehmen.

Tobias Schulze (LINKE) spricht an, es bestehe ein Missverständnis. Free Wifi Berlin sei als Touristennetz gestartet und habe sich über die Jahre zu einer Basisinfrastruktur entwickelt, die dort wirken müsse, wo Menschen leben, die keine Flatrate auf dem Handy hätten. In Stadtteilbibliotheken sehe man, dass dies viele Menschen betreffe. Ein Kollege habe die Zahlen der Nutzung abgefragt, und sie seien beeindruckend gewesen. Der Bedarf bestehe, und so sei es misslich, dass kein lückenloser Betrieb gewährleistet gewesen sei. Free Wifi Berlin müsse an die Stellen gebracht werden, an denen sich Menschen aufhielten.

Der Senat habe geantwortet, dass das ITDZ beteiligt sein solle. Sei dies weiterhin der Stand, oder solle es fremdvergeben werden? Wie viele Zwischenlösungen mit Einzelverträgen gebe es zudem im Moment, und wie lange liefen sie? Wie sei zudem der Zeitplan für Free Wifi Berlin?

Christopher Förster (CDU) bestätigt, dass Herr Schulze viele richtige Punkte genannt habe. Die von ihm vor einem Jahr abgefragten Nutzerzahlen zeigten, dass es 2019 es 100 Mio. Zugriffe auf Free Wifi Berlin gegeben habe. Er wolle Herrn Vallendars Ausführungen somit widersprechen, denn er bezweifle, dass es sich dabei ausschließlich um Touristen handele. Das Projekt habe einen Mehrwert für Berlinerinnen und Berliner.

Sei das Thema an das ITDZ übergegangen? Wie seien die personellen Ressourcen? Gebe es ein Konzept? Wie sei die Zusammenarbeit mit ABL Solutions GmbH? Habe es Probleme gegeben? Wie viel Gelder seien geflossen?

Roman-Francesco Rogat (FDP) kritisiert, die Diskussion, ob ein stadtweites WLAN-Programm nötig sei, führe die Debatte zurück. Es sei ärgerlich gewesen, dass der Vertrag beendet habe. Auch Verzögerungen, weil eine Mitarbeiterin für die Wahl abgeordnet sei, seien ärgerlich. Kapazitäten für die Wahl freizumachen, sei richtig, aber es sei ein Dilemma der Gesamtsituation.

Inwiefern seien die 499 Standorte mit Einzelverträgen ausgestattet? Geräte Berlin in einen Flickenteppich? Sei geplant, am Ende alles zusammenzuführen? Welche Aufgaben kämen auf das ITDZ zu, um den Anbieterwechsel zu ermöglichen und nicht in eine Schlingerpartie mit Einzelverträgen und ITDZ zu geraten?

Er halte es nicht für richtig, das Angebot für Touristen oder auch Young Professional privat outzusourcen. Es müsse ein ganzheitliches Angebot sein, denn es gebe ein mannigfaltiges Nutzungsspektrum, das Berlin gesamt betrachten müsse.

Jan Lehmann (SPD) betont, er bedanke sich bei den Vorrednern der demokratischen Parteien für die guten Fragen. Herr Vallendar sei übergegangen, dass es Personen gebe, für die WLAN-Hotspots zum Beispiel für deren Sozialleben wichtig seien.

Könnten alte Hotspots erhalten werden? Gebe es Interessensbekundungen der Bezirke, die der Senat gesammelt habe, und würden sie genutzt, um die Verteilung anzugehen? Könne man sich bewerben, oder werde es „von oben“ beschlossen? Wer entscheide über die Verteilung? Welche Kosten entstünden für die ausgerüsteten Orte? Bleibe es bei derselben Regelung? Wie werde es promotet? Ziehe der Senat PR in Betracht?

Christopher Förster (CDU) merkt an, dass Free Wifi Berlin am 31. Dezember 2021 abgelaufen sei. Er verstehe in diesem Zusammenhang nicht die Angabe, dass die Mitarbeiterin an die Landeswahlleitung abgeordnet worden sei, denn zu dem Zeitpunkt sei von einer Wahlwiederholung nicht die Rede gewesen. Er wünsche sich in Zukunft eine Priorität des Themas bei SenInnDS, weil viel Zeit vergangen sei.

Christian Wolf (FDP) erkundigt sich, ob es sich bei den 500 Standorten um Zugangspunkte oder Standorte mit mehreren Zugangspunkten handele. Alleine der Alexanderplatz habe beispielsweise über acht technische Zugangspunkte gehabt.

Weil Berlin die Außenbezirke in seinem Tourismuskonzept stärker in den Fokus rücken wolle, sei hier über neue Standorte nachzudenken.

An Herrn Vallendar sei zu richten, dass die Notaufnahme im Sana-Klinikum Lichtenberg auch nach dem Ende der Projektphase noch Free Wifi Berlin habe. Wenn Kinder längere Wartezeiten in der Notaufnahme hätten, nutzten sie das dort gut. Es sei für die Eltern eine Hilfe, und die Datenvolumen der Kinder seien beschränkt.

Mit Drittstaaten gebe es kein Roamingabkommen, sodass es vergleichsweise teuer sei, Daten zu buchen. Im Rahmen einer Willkommenskultur sei es ein wichtiges Asset, mit dem man werben könne. In europäischen und anderen Metropolen sei dies mittlerweile Standard.

Die BVV Lichtenberg habe beschlossen, gegenüber dem Senat Bedarf zu formulieren. Werde das berücksichtigt?

Er wolle sich der Frage nach der Übernahme bestehender Verträge anschließen.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (SenInnDS) sagt zu, er wolle das Vorhaben schnell voranbringen.

Die Abordnung der einen Kollegin sei nicht der alleinige Grund gewesen, sondern es sei ein Beispiel dafür, dass er Priorisierungsentscheidungen treffen müsse, die ihm selbst nicht gefallen, aber die unausweichlich seien. Der wesentliche Grund liege in der Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung. Es gehe um mindestens 500 Standorte mit mehreren Zugangs-

punkten, und SenInnDS werde die bisherigen Angebote berücksichtigen. Im Rahmen der Übergangsregelung hätten alle die Möglichkeit gehabt – und auch Gebrauch davon gemacht –, das vertraglich zu gestalten. Diese Anzahl werde er nachliefern.

Auch die Bedarfe der Bezirke in den einzelnen Bereichen werde SenInnDS berücksichtigen. Dazu würden sie ein Verfahren etablieren, das die Belange aller Interessierten berücksichtige.

Das ITDZ sei als Dienstleister beteiligt. Der Umfang hänge von der Ausschreibung ab, aber es werde um eine kontinuierliche, stabile Beteiligung gehen.

Es werde einen Rahmenvertrag geben, weil sich die Bedarfe auch ändern könnten.

Berlin brauche kein flächendeckendes WLAN, sondern an sinnvollen Orten.

Über das weitere Vorgehen und das Ausschreibungsverfahren werde er den Ausschuss auf dem Laufenden halten.

Vorsitzender Christian Wolf hält das Einvernehmen des Ausschusses fest, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes